

Vergütung Stromrücklieferung 2016 – 2018 Kanton Graubünden.

Vergütung von Stromrücklieferungen aus folgenden Energieerzeugungsanlagen:

- Wasserkraftanlagen
- Solarstromanlagen (exkl. Anlagen der ewz-Solarstrombörse)
- Windenergieanlagen
- Biogas- und Klärgasanlagen
- Anlagen mit Holz- und Holzschnitzelfeuerungen
- Anlagen mit Verfeuerung von Biomasse
- Fossilgefeuerte Blockheizkraftwerke und Wärmekopplungs-Anlagen mit gleichzeitiger Wärmenutzung
- Deponiegasanlagen

	Hochtarif (Mo-Sa 6–22 Uhr)	Niedertarif (übrige Zeit)
Stromrücklieferung	8.50 Rp./kWh	4.45 Rp./kWh

Für erneuerbare Energieerzeugungsanlagen im Sinne von Art. 28a Abs. 1 Energiegesetz (Mehrkostenfinanzierung MKF; nur gültig für bestehende PV-Anlagen mit Erstinbetriebnahme vor 2006) werden 15 Rp./kWh, exkl. MwSt. und als Einheitstarif, für Rücklieferungen vergütet.

Bedingungen für die Übernahme von Energie aus Energieerzeugungsanlagen im Kanton Graubünden.

Geltungsbereich.

Diese Bedingungen gelten ab dem 01.07.2015 für die Übernahme von fossil und erneuerbar erzeugter Energie, ausgenommen Elektrizität aus Wasserkraftanlagen mit einer Leistung über 10 MW, sofern die Energieerzeugungsanlage an das ewz-Verteilnetz im Kanton Graubünden angeschlossen ist.

Die Bedingungen kommen nicht zur Anwendung, wenn mit dem Betreiber einer Photovoltaik-Anlage die Übernahme der Energie im Rahmen der «Solarstrombörse» vereinbart ist.

Konditionen.

ewz übernimmt die Energie zu «marktorientierten Bezugspreisen» gemäss Art. 2b Energieverordnung (EnV, SR 730.01) und gemäss den Empfehlungen des Bundesamts für Energie («Vollzugshilfe für die Umsetzung der Anschlussbedingungen der Elektrizitätsproduktion gemäss Art. 7 und Art. 28a des Energiegesetzes»).

Preisanpassungen.

ewz kann die Preise jederzeit an veränderte Bedingungen anpassen. Es kündigt Preisänderungen jeweils drei Monate zum Voraus an.

Bemerkungen.

Gestützt auf den Beschluss des Stadtrates der Stadt Zürich vom 12. Dezember 2012 (STRB Nr. 1619/2012 Dispositivziffer 4).